

**RS OGH 1975/12/16 40b351/75,
40b358/83 (40b359/83 - 40b365/83),
70b563/94, 40b289/02g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1975

Norm

EGVG ArtVIII Abs1 litd

GewO 1973 §29

GewO 1973 §103 Abs1 litb

GewO §138 Abs4

KFG 1967 §59

KFG 1967 §63

Rechtssatz

1.) Der Umfang der Gewerbeberechtigung des Beraters in Versicherungsangelegenheiten ist unter Bedachtnahme auf die historische Entwicklung und die auf die zur Zeit der Erlassung der GewO 1973 in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen abzugrenzen.

2.) Insbesondere der Berater in Versicherungsangelegenheiten auch Geschädigte, die Ansprüche gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen, beraten und den Versicherern gegenüber vertreten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 351/75
Entscheidungstext OGH 16.12.1975 4 Ob 351/75
Veröff: ÖBl 1976,67 = VersR 1977,557
- 4 Ob 358/83
Entscheidungstext OGH 11.12.1984 4 Ob 358/83
Auch; nur: Insbesondere der Berater in Versicherungsangelegenheiten auch Geschädigte, die Ansprüche gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen, beraten und den Versicherern gegenüber vertreten. (T1)
- 7 Ob 563/94
Entscheidungstext OGH 22.03.1995 7 Ob 563/94
Auch
- 4 Ob 289/02g
Entscheidungstext OGH 18.02.2003 4 Ob 289/02g
Auch; nur T1; Beisatz: Es kommt darauf an, ob Außenkontakte zur Erbringung der berufstypischen Leistung (= Beratung in Versicherungsangelegenheiten) notwendig sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Haftpflichtversicherer des Schädigers Anspruchsgegner ist und der Geschädigte damit einem in Versicherungsangelegenheiten Fachkundigen gegenübersteht; aber auch, wenn er seinen (hier: Schadenersatzanspruch) Anspruch gegen den für ihn tätig gewesenen Versicherungsmakler geltend macht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0049540

Dokumentnummer

JJR_19751216_OGH0002_0040OB00351_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at